

# Beglaubigte Abschrift



## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 6 V 596/19

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...

Antragstellers,

Proz.-Bev.:

...

**g e g e n**

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Hochschule Bremen, diese vertreten durch die Rektorin der Hochschule Bremen, Neustadtswall 30, 28199 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

...

**b e i g e l a d e n :**

...

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richterin Korrell, Richter Dr. Sieweke und Richter Lange am 12. Juni 2019 beschlossen:

**Der Antrag wird abgelehnt.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.**

**Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 14.903,94 Euro festgesetzt.**

### Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Freihaltung einer Professorenstelle an der Hochschule ....

Die Hochschule ...schrieb am ....2017 die Professorenstelle für das Fachgebiet „...“ (Besoldungsgruppe W 2, Kennziffer ...) aus. Auf die Ausschreibung bewarben sich insgesamt 13 Bewerberinnen und Bewerber, darunter der Antragsteller und der Beigeladene.

Die zuvor bereits im ...2014 ausgeschriebene Stelle war Gegenstand eines vorangegangenen gerichtlichen Eilverfahrens, in dem das Gericht die Antragsgegnerin verpflichtete, die Stelle vorläufig freizuhalten (VG Bremen, Beschl. v. 03.05.2017 – 6 V 3623/16 –, juris). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Rektorat die Reihenfolge des Berufungsvorschlags der Berufungskommission geändert habe, ohne dies in der gebotenen Art und Weise sachgerecht zu begründen, und dadurch die fachliche Einschätzungsprärogative der Berufungskommission missachtet habe (VG Bremen, a. a. O., Rn. 62 ff.). Der Antragsteller war in diesem Berufungsverfahren in die Vorauswahl, nicht aber in den Berufungsvorschlag der Berufungskommission aufgenommen worden; der Beigeladene bewarb sich – soweit ersichtlich – nicht auf die Stellenausschreibung im ...2014. Der Antragsteller war nicht Beteiligter des gerichtlichen Eilverfahrens.

Der ...geborene Antragsteller studierte von ...1996 bis ...2004 Elektrotechnik und Informationstechnik an der ...(Diplomabschluss mit der Note „gut“) und promovierte von ...2004 bis ...2011 ebenfalls an der ... in dem Fachgebiet Ingenieurwissenschaften (Note „sehr gut“). Mit Beginn der Promotion begann der Antragsteller zudem seine Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl und Institut für Vernetzte Systeme an der .... Nach seiner Promotion arbeitete der Antragsteller bis ...2015 als Entwicklungsingenieur und Projektleiter bei der ...AG. Seit ...2015 ist er Professor für das Fachgebiet Nachrichtentechnik, Studienbereich Informationstechnologie und Elektrotechnik an der Hochschule ....

Der ...geborene Beigeladene schloss nach einer Ausbildung zum Energieelektroniker 2005 das Studium der Elektrotechnik und Informationstechnik an der Hochschule ...ab (Diplomabschluss mit der Note „sehr gut“). 2008 schloss er zudem das Studium der Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität ...ebenfalls mit der Note „sehr gut“ ab. 2014 promovierte der Beigeladene am Lehrstuhl für Theoretische Informationstechnik an der ...mit der Note „summa cum laude“. Von ...2008 bis ...2010 war der Beigeladene als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fraunhofer-Institut für Nachrichtentechnik, Heinrich-Hertz-Institut (HHI) in Berlin tätig. Im Anschluss daran war er bis ...2015 Gastwissenschaftler am Fraunhofer-Institut. Auf eigenen Wunsch wurde der Beigeladene ab dem ...2010 bis zum ...2012 für eine Beschäftigung an der ...vom Fraunhofer-Institut freigestellt. An der ...arbeitete er von ...2010 bis ...2014 als Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Lehrassistent. Seit 2015 ist der Beigeladene Lehrbeauftragter an der .... Seit ...2017 ist er zudem als Visiting Research Collaborator an der ...University und als Research Scientist bei ...in Princeton tätig.

Nach der konstituierenden Sitzung am 12.12.2017 beschloss die Berufungskommission am 16.01.2018 das Stellen- und Anforderungsprofil, den Kriterienkatalog, das Verfahren zur Überprüfung der pädagogisch-didaktischen Eignung sowie das Verfahren zur Überprüfung der außerfachlichen Eignung. Der Kriterienkatalog nennt als zwingende Einstellungsvoraussetzung „mindestens fünf Jahren auf Hochschulabschluss aufbauende qualifizierte Berufungspraxis, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs“. Am 21.02.2018 beschloss die Berufungskommission, fünf der 13 Bewerberinnen und Bewerber in die Vorauswahl aufzunehmen; dazu gehörte neben dem Beigeladenen auch der Antragsteller. Nachdem zwei der fünf Bewerber ihre Bewerbungen zurückgezogen hatten, fanden am 23.04.2018 und 25.04.2018 die Probelehrveranstaltungen sowie die Anhörungen des Antragstellers, des Beigeladenen und der weiteren Bewerberin statt. Nach der Bewertung der Lehrproben und Fachvorträge sowie der Diskussion über die fachliche und außerfachliche Eignung im Hinblick auf die geforderten Kriterien beschloss die Berufungskommission, den Antragsteller, den Beigeladenen sowie die weitere Bewerberin in die engere Wahl aufzunehmen. Die Hochschule ...beauftragte dazu zwei Gutachter, Herrn Prof. Dr.-Ing. ...von der ...University ...und Herrn Prof. Dr.-Ing. ...von der ...-Universität ..., vergleichende Gutachten zur fachlichen und pädagogischen Eignung zu erstellen. Zudem wurde Frau Dipl.-Psych. ...beauftragt, gutachterliche Stellungnahmen zur außerfachlichen Eignung zu erstellen.

Herr Prof. Dr.-Ing. ...führt zu Beginn seines Gutachtens aus, dass er den Beigeladenen persönlich kenne, da er ihn früher selbst unterrichtet und später gelegentlich bei

Konferenzen getroffen habe. Eine fachliche Kooperation oder ein näherer persönlicher Kontakt bestehe aber nicht; er schätze sich nicht als befangen ein. Zu einer positiven Aussage aus der Lehrevaluation gibt Herr Prof. Dr.-Ing. ...an, dass diese Beschreibung zutreffend sei, da er den Beigeladenen persönlich kenne. Herr Prof. Dr.-Ing. ...erstellte eine Rangfolge, auf der sich der Beigeladene auf Platz 1, die weitere Bewerberin auf Platz 2 und der Antragsteller auf Platz 3 befindet. Die Rangfolge begründet Herr Prof. Dr.-Ing. ...wie folgt:

*„Im Vergleich zu den anderen Kandidaten ist ...ganz klar der wissenschaftliche Favorit. Nur er genießt bereits internationale Reputation. Zweifelsfrei ist er auch für die Lehre besonders geeignet und kann Fächer abdecken, die momentan bei der Hochschule ...verwaist sind.“*

*„[...] dennoch ist Dr. ...keine geeignete Besetzung, wenn es um die drei in der Ausschreibung genannten Themen geht.“*

*„Herr Prof. ...ist kein geeigneter Kandidat für die Professur.“*

Abschließend heißt es in dem Gutachten von Herrn Prof. Dr.-Ing. ...:

*„Für die in der Ausschreibung genannten Themen verbleibt eigentlich nur Dr. ...der in der Lage sein wird, die Themen zu vertreten und dies auch mit der entsprechenden Qualität. Die weiteren Kandidaten sind thematisch nicht passend oder entsprechen nicht den Qualitätsstandards der Hochschule ....“*

Auch in dem Begleitschreiben an die Hochschule ...gab Herr Prof. Dr.-Ing. ...an, ihm erscheine nur der Beigeladene thematisch und auch qualitativ geeignet zu sein.

Herr Prof. Dr.-Ing. ...attestiert in seinem Gesamtvotum dem Antragsteller, dem Beigeladenen und der weiteren Bewerberin die Listenfähigkeit und empfiehlt der Berufungskommission „mit Nachdruck, Herrn .... auf den 1. Listenplatz zu positionieren“. Auf Listenplatz 2 sei die weitere Bewerberin zu positionieren; der Antragsteller dahinter auf Platz 3. Das Gutachten zur Einschätzung der Sozialkompetenz von Frau Dipl.-Psych. ...bestätigt allen Bewerbern die erforderliche Sozialkompetenz.

Die Berufungskommission würdigte die eingeholten Gutachten und bildete eine Rangfolge der verbleibenden Bewerbungen. Einstimmig beschloss die Berufungskommission am 04.06.2018, den Beigeladenen auf Listenplatz 1, die weitere Bewerberin auf Listenplatz 2 und den Antragsteller auf Listenplatz 3 zu positionieren. Die Mitglieder der Berufungskommission stimmten dem vom Kommissionsvorsitzenden erstellten Berufungsbericht in der Form vom 01.10.2018 im Umlaufverfahren

(Unterschriften vom 04.10.2018 und 09.10.2018) zu. Am 09.10.2018 unterzeichnete der Kommissionsvorsitzende den Berufungsbericht vom 16.10.2018, in dem unter dem Punkt „Berufungsvorschlag“ die Rangfolge der Platzierten näher begründet wird.

Am 16.10.2018 nahm der Fakultätsrat „...“ den Berufungsbericht an und überreichte ihn am 19.10.2018 der Rektorin der Hochschule .... Am 07.11.2018 teilte die Rektorin der Hochschule ...dem Dekan der Fakultät 4 mit, dass das Rektorat den Antragsteller nach eingehender Befassung für „nicht ausreichend qualifiziert für die geforderten qualitativen Kriterien und Anforderungen an das Stellenprofil und damit für eine Listenplatzierung“ erachte; man schließe sich insbesondere der Argumentation und der abschließenden Bewertung von Herrn Prof. Dr.-Ing. ...an. Man beabsichtige eine Weiterleitung des Berufungsvorschlags an die senatorische Behörde als Zweierliste. Am 13.11.2018 akzeptierte der Fakultätsrat die Änderung der Liste. Am 14.11.2018 beschloss das Rektorat die Listenplatzierungen 1 und 2. Der Beschluss weist darauf hin, dass der Antragsteller „angesichts der erforderlichen Qualitätskriterien aus Sicht der Hochschulleitung und des Gutachters, Prof. Dr. ..., nicht listenfähig“ sei. Der Beschluss erfolge „auf der Grundlage der Anhörung der Fakultät 4 sowie im Einvernehmen mit der Fakultät 4“. Am 26.11.2018 leitete das Rektorat das Berufungsverfahren an die zuständige Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz weiter mit der Bitte um Ruferteilung.

Mit Schreiben vom 26.11.2018 teilte die Hochschule ...dem Antragsteller mit, dass er sich nicht auf der erstellten Zweierliste befinde. Dagegen erhob der Antragsteller am 10.12.2018 Widerspruch. Mit Schreiben vom 23.01.2019 teilte die Hochschule ...dem Antragsteller mit, dass dem Beigeladenen der Ruf erteilt worden sei. Zudem informierte sie ihn über den Ablauf des Berufungsverfahrens. Das Rektorat habe zwar die formalen Voraussetzungen als erfüllt angesehen, halte ihn aber für nicht ausreichend qualifiziert. In einem weiteren Schreiben vom 28.02.2019 teilte die Hochschule ...dem Antragsteller mit, dass der Beigeladene den Ruf angenommen habe und Berufungsverhandlungen aufgenommen worden seien.

Am 18.03.2019 hat der Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Seine tatsächlich vorhandene Kompetenz sei nicht umfassend berücksichtigt worden. So verfüge er über Industrieerfahrung, während der Beigeladene in diesem Bereich Defizite aufweise. Widersprüchlich sei zudem, dass die Berufungskommission im Rahmen des persönlichen Gesprächs die geforderte Fachkompetenz festgestellt habe und das Rektorat seine Listenfähigkeit verneine. Dass er nicht über Kenntnisse im Bereich Satellitenkommunikation, Kanalkodierung und Smart Grids verfüge, sei nicht belegt; er

sei auch nicht danach gefragt worden, obwohl sich eine Nachfrage aufgedrängt habe. Er könne eine hohe Anzahl erteilter Patente sowie eine Veröffentlichung während der Industrietätigkeit vorweisen. Dem Beigeladenen komme auch kein Qualitätsvorsprung zu. Anders als der Beigeladene sei er als Professor auf Lebenszeit verbeamtet. Der Kriterienkatalog sei ebenfalls nicht ordnungsgemäß angewandt worden. So sei fraglich, ob der Beigeladene über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung außerhalb der Hochschule verfüge. Aufgrund der zweifelhaften Objektivität des Gutachtens von Herrn Prof. Dr.-Ing. ...sei die Einholung eines dritten Gutachtens erforderlich gewesen. Zum Teil lägen erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Gutachten vor. Seine Studienzeit und die des Beigeladenen seien vergleichbar lang gewesen; auch hinsichtlich der Promotionszeit seien keine wesentlichen Unterschiede ersichtlich. Anders als er habe der Beigeladene lediglich eine Evaluation vorgelegt. Der Berufungsbericht enthalte auf den Seiten 25 und 26 fehlerhafte Angaben zu dem Lebenslauf des Antragstellers.

Der Antragsteller beantragt,

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die an der Hochschule ...zu besetzende Professur – Besoldungsgruppe W2 – für das Fachgebiet „...“ nicht mit einem Mitbewerber zu besetzen, bis über die Bewerbung des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts ermessensfehlerfrei erneut entschieden worden ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers sei nicht verletzt; es lägen weder Verfahrens-, noch Ermessens- oder Beurteilungsfehler vor. Der Beigeladene sei im Vergleich zum Antragsteller besser geeignet. Er verfüge aufgrund seiner Tätigkeit beim Fraunhofer-Institut auch über Industrieerfahrung; die mindestens dreijährige Berufserfahrung ergebe sich zusätzlich aus seiner Zeit bei .... Dafür, dass der Antragsteller über Kenntnisse im Bereich Satellitenkommunikation, Kanalkodierung und Smart Grids verfüge, habe er keine Nachweise vorgelegt, obwohl dies im Ausschreibungstext genannt worden sei. Dass der Antragsteller bereits zum Professor auf Lebenszeit ernannt wurde und er über die größere Lehrerfahrung verfüge, sei bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt worden. Entsprechendes gelte für die dem Antragsteller erteilten Patente. Es sei nicht zu beanstanden, dass kein drittes Gutachten eingeholt wurde, da das Gutachten von Herrn Prof. Dr.-Ing. ...verwertbar sei. Erhebliche Unterschiede zum Gutachten von Herrn Prof. Dr.-Ing. ..., der ebenfalls zu einem Eignungsvorsprung des Beigeladenen gekommen sei, seien nicht ersichtlich.

Unterschiede lägen indes bei der jeweiligen Studienzeit vor, da der Beigeladene sein Studium in Regelstudienzeit und das Ergänzungsstudium sogar noch schneller absolviert und dadurch zwei Diplomgrade erlangt habe. Dass die lange Promotionszeit des Antragstellers daraus resultiere, dass er lange auf die Prüfung habe warten müssen, sei eine nicht belegte Behauptung. Dass für den Beigeladenen nur eine Evaluation eingereicht wurde, liege daran, dass es nicht mehr Evaluationen gebe. Die fehlerhaften Angaben im Berufungsbericht zum Lebenslauf des Antragstellers hätten sich nicht nachteilig für ihn ausgewirkt. Eine Auswahl des Antragstellers scheidet auch deshalb aus, weil das Rektorat den Listenplatzierungen 1 und 2 zugestimmt und die Zweierliste ohne den Antragsteller an die senatorische Behörde weitergeleitet habe.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Die Kammer hat den das Auswahlverfahren betreffenden Verwaltungsvorgang der Antragsgegnerin beigezogen.

## II.

Der zulässige Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung dieses Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO sind die tatsächlichen Voraussetzungen für das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) und die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nicht hinreichend glaubhaft gemacht.

a) In beamtenrechtlichen Konkurrenteneilverfahren hat der im Stellenbesetzungsverfahren unterlegene Bewerber bereits dann einen Anordnungsanspruch, wenn die Auswahlentscheidung zu seinen Lasten fehlerhaft erscheint und die Erfolgsaussichten bei einer erneuten Auswahl offen sind, seine Auswahl also möglich ist. Dieser Prüfungsmaßstab ist im Hinblick auf das Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht nur im Hauptsacheverfahren, sondern auch im Verfahren zur Gewährung vorläufigen

Rechtsschutzes nach § 123 VwGO anzulegen (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 15.05.2012 – 2 B 151/11 – m. w. N.).

Art. 33 Abs. 2 GG gewährt jedem Deutschen ein grundrechtsgleiches Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Ein Bewerber um ein öffentliches Amt kann die Einhaltung des beamtenrechtlichen Leistungsgrundsatzes einfordern (sog. Bewerbungsverfahrensanspruch; BVerwG, Urte. v. 04.11.2010 – 2 C 16/09 –, juris Rn. 21; BVerfG, Beschl. v. 29.07.2003 – 2 BvR 311/03 –, juris Rn. 11). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt die Entscheidung über die Auswahl unter mehreren Bewerbern im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn. Die im Rahmen der Ermessensentscheidung vorzunehmende Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ist ein Akt wertender Erkenntnis, der vom Gericht nur beschränkt darauf zu überprüfen ist, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff verkannt, der Beurteilung einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachwidrige Erwägungen angestellt hat (BVerwG, Urte. v. 20.10.1983 – 2 C 11.82 –, juris Rn. 13).

Diese für beamtenrechtliche Konkurrentenstreitverfahren entwickelten und gefestigten Grundsätze gelten auch im Hinblick auf die Besonderheiten des Stellenbesetzungsverfahrens zur Ernennung von Hochschulprofessoren, das sich in das (hochschulrechtliche) Berufungsverfahren und das (beamtenrechtliche) Ernennungsverfahren aufteilen lässt. Auch ein Bewerber um eine Professur kann deshalb verlangen, dass über seine Bewerbung ermessens- und beurteilungsfehlerfrei entschieden wird. Anhand dieser Vorgaben hat die Berufungskommission unter mehreren Bewerbern den am besten geeigneten ausfindig zu machen. Die Auswahlentscheidung der Antragsgegnerin zwischen den Bewerbern für die Besetzung der ausgeschriebenen Professur muss diesen (verfassungsrechtlichen) Anforderungen genügen. Bei der Ermittlung des Bestgeeigneten ist dabei grundsätzlich auf die Leistungsanforderungen der zu besetzenden Stelle abzustellen, wobei es der Antragsgegnerin im Rahmen ihres Organisationsermessens zusteht, als Maßstab für die Auswahl der Bewerber besondere Eignungsvoraussetzungen aufzustellen, die der künftige Stelleninhaber mitbringen muss und festzulegen, welchen Gesichtspunkten innerhalb von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung das größere Gewicht zukommen soll (VG Bremen, a. a. O., Rn. 47, 48).

**b)** Daran gemessen fehlt es an einem Anordnungsanspruch des Antragstellers.



Die Entscheidung der Berufungskommission und des Fakultätsrates, den Antragsteller auf Listenplatz 3 zu positionieren, begegnet keinen rechtlichen Bedenken (aa). Ob eine Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs daraus resultiert, dass das Rektorat den Berufungsvorschlag als Zweierliste ohne den Antragsteller an die senatorische Behörde weitergeleitet hat, bedarf keiner Klärung. Denn die Erfolgsaussichten des Antragstellers, bei einer erneuten Auswahl ausgewählt zu werden, sind nicht offen; auch bei einer Weiterleitung des Berufungsvorschlags mit dem Antragsteller auf Listenplatz 3 erscheint seine Auswahl ausgeschlossen (bb).

**aa)** Die Entscheidung der Berufungskommission und die Zustimmung des Fakultätsrats, den Antragsteller auf Listenplatz 3 zu positionieren, stellen sich nicht als rechtswidrig dar.

**(1)** Insbesondere war das eingeholte Gutachten von Herrn Prof. Dr.-Ing. ...verwertbar. Der Gutachter war nicht wegen der Besorgnis der Befangenheit von der Mitwirkung im Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Das Gutachten eines beauftragten Gutachters ist nicht verwertbar, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Ausübung seiner Tätigkeit zu rechtfertigen. Dies folgt aus § 1 Abs. 1 BremVwVfG i. V. m. § 21 Abs. 1 BremVwVfG (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 28.09.2007 – 2 B 10825/07 –, juris Rn. 12); jedenfalls aber aus dem Gebot, im Rahmen des Auswahlverfahrens allgemeingültige Wertmaßstäbe zu beachten. Dazu zählt auch, der Auswahlentscheidung keine Gutachten zugrunde zu legen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Auch die Berufsordnung der Hochschule ...vom 31.05.2016 (nachfolgend: Berufsordnung) gibt der Berufungskommission auf, die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter so zu treffen, dass keine Zweifel an einer unbefangenen Begutachtung bestehen, § 10 Abs. 2 Satz 2 Berufsordnung. Es ist danach ein ähnlicher Maßstab wie bei der Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit anzulegen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 21.04.2010 – 2 M 14/10 –, juris Rn. 24 zur Befangenheit eines Mitglieds der Berufungskommission). Für die Frage, ob das genannte Mitwirkungshindernis vorliegt, kommt es weder auf die subjektive Sicht desjenigen an, der die Rüge erhebt, noch darauf, ob sich derjenige, gegen den sich die Rüge richtet, persönlich für befangen hält. Maßgeblich ist vielmehr, ob bei vernünftiger Betrachtung nach den konkreten Umständen des Falles die Besorgnis der Befangenheit berechtigt ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 21.04.2010 – 2 M 14/10 –, juris Rn. 25). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Umstand, dass Herr Prof. Dr.-Ing. ...den Beigeladenen vor vielen Jahren an der Hochschule ...unterrichtet hat, sowie die späteren gelegentlichen beruflichen Kontakte begründen nicht die Besorgnis der Befangenheit.

Zu Recht weist die Antragsgegnerin darauf hin, dass der Zeitraum, in dem der Gutachter den Beigeladenen unterrichtet hat, lange Zeit zurückliegt und nur von kurzer Dauer war. Das Gutachten von Herrn Prof. Dr.-Ing. ...wurde im Mai 2018 erstellt. Die gemeinsame Zeit an der Hochschule ...endete mit dem Sommersemester 2003 und damit vor fast 15 Jahren. Je länger die Zeit eines solchen berufsbedingten Kontaktes zurückliegt, desto mehr spricht dafür, dass der Gutachter in der Lage ist, unbefangen ein Gutachten über einen ehemaligen Studierenden zu erstellen (so auch der VGH Bayern, Beschl. v. 03.07.2018 – 7 CE 17.2430 –, juris Rn. 46, der bei einem sechs Jahre zurückliegenden Lehrer-Schüler-Verhältnis eine konkrete Darlegung verlangt, welche Anhaltspunkte für eine Besorgnis der Befangenheit vorliegen). Im vorliegenden Fall sind keine Gründe ersichtlich, trotz der weit zurückliegenden gemeinsamen Zeit an der Hochschule ...die Besorgnis der Befangenheit anzunehmen. Auch die Deutsche Forschungsgesellschaft (nachfolgend: DFG) nennt in ihrer Liste der Befangenheitskriterien (DFG-Vordruck 10.201 - 4/10) unter Punkt 5, dass eine „dienstliche Abhängigkeit oder ein Betreuungsverhältnis (z. B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses“ zum Ausschluss der entsprechenden Person führt. Dieser Zeitraum ist vorliegend fast um das Zweieinhalbfache überschritten.

Dass der Gutachter den Beigeladenen später gelegentlich bei Konferenzen getroffen hat, führt zu keinem anderen Ergebnis. Für die Annahme der Besorgnis der Befangenheit bedürfte es eines beruflichen Zusammenwirkens, aus dem sich eine besondere kollegiale Nähe oder ein freundschaftlicher Kontakt entwickelt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 21.04.2010 – 2 M 14/10 –, juris Rn. 26; OVG Hamburg, Beschl. v. 09.10.1998 – 1 Bs 214/98 –, juris Rn. 8). Daran fehlt es vorliegend. Es ist weder vom Antragsteller vorgetragen noch ersichtlich, dass Herr Prof. Dr.-Ing. ...– anders als angegeben – eine fachliche Kooperation oder einen näheren persönlichen Kontakt zum Beigeladenen pflegt. Der gelegentliche Kontakt bei Konferenzen hat auch in der Gesamtbetrachtung mit der gemeinsamen Zeit an der Hochschule ...keine Auswirkungen auf die Unbefangenheit des Gutachters.

Auch die bestätigende Äußerung von Herrn Prof. Dr.-Ing. ...zu einer Aussage im Rahmen der Lehrevaluation führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Angabe des Gutachters, er kenne den Beigeladenen persönlich, ist auf die gelegentlichen Treffen bei Konferenzen zurückzuführen. Dass er die Einschätzung teile, der Beigeladene sei ein „netter, enthusiastischer Dozent“, bei dem der „Bezug zu aktuellen Forschungsthemen gut ersichtlich“ sei, dürfte ebenfalls auf Vorträge im Rahmen dieser Konferenzen zurückzuführen sein. Anhaltspunkte für ein besonderes Näheverhältnis, das über die

genannten Kontakte hinausgeht, oder eine „andere persönliche Bindung“ (Punkt 8 der Liste der Befangenheitsgründe der DFG) ergeben sich daraus nicht.

**(2)** Auch die weiteren gegen die Listenplatzierung geltend gemachten Einwände haben nicht die Rechtswidrigkeit des ursprünglich erstellten Berufungsvorschlags zur Folge. Die Entscheidung der Berufungskommission und des Fakultätsrates, den Beigeladenen als den am besten geeigneten Bewerber anzusehen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

**(a)** Der Kriterienkatalog wurde ordnungsgemäß angewandt. Der Beigeladene kann insbesondere die zwingend geforderte Berufserfahrung vorweisen. Die fünfjährige Berufspraxis erfüllt der Beigeladene aufgrund seiner Tätigkeiten seit ...2008 beim Fraunhofer-Institut, an den Technischen Universitäten in ...und ..., an der ...University sowie bei ...in Princeton. Zum maßgeblichen Zeitpunkt verfügte er auch über die geforderte Berufserfahrung außerhalb des Hochschulbereichs, die vorliegend drei und nicht zwei Jahre betragen musste. Zwar ist in § 116 Abs. 3 Nr. 5 b) BremBG in der ab dem 14.03.2019 geltenden Fassung geregelt, dass eine zweijährige Berufserfahrung außerhalb des Hochschulbereichs ausreicht. Indem die Berufungskommission jedoch die Einstellungs voraussetzung aus § 116 Abs. 3 Nr. 5 b) BremBG in der bis zum 13.03.2019 geltenden Fassung, der eine dreijährige Berufserfahrung außerhalb des Hochschulbereichs vorsieht, in den Kriterienkatalog aufgenommen hat, war sie insoweit an den Kriterienkatalog gebunden.

Der Beigeladene war vom ....2008 bis zum ...2010 und damit 25 Monate lang Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Fraunhofer-Institut für Nachrichtentechnik, Heinrich-Hertz-Institut (HHI). Dabei handelt es sich um eine Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs, die zugleich den in der Stellenausschreibung angesprochenen Bezug zur Industrie aufweist. Die Fraunhofer-Gesellschaft ist eine Organisation für anwendungsorientierte Forschung, die ihre Aufträge aus der Industrie erhält und öffentlich finanzierte Forschungsprojekte durchführt (<https://www.fraunhofer.de/de/ueber-fraunhofer/profil-struktur/zahlen-und-fakten.html>, aufgerufen am 07.06.2019). Die Abteilung „Drahtlose Kommunikation und Netze“ des Heinrich-Hertz-Institutes, für die der Beigeladene tätig war, forscht dabei auf dem Gebiet der funkgestützten Datenübertragung und leistet Beiträge zur Theorie, Konzeptentwicklung, technischen Machbarkeitsstudien und Standardisierung von Funksystemen. Zudem werden wissenschaftliche Studien, Simulationen und Bewertungen auf Link- und Systemebene, Feldmessungen sowie die Entwicklung und der Aufbau von Hardware-Prototypen angeboten (<https://www.hhi.fraunhofer.de/abteilungen/wn.html>, aufgerufen am 07.06.2019). Der Einordnung als Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs steht nicht

entgegen, dass das Heinrich-Hertz-Institut mit Universitäten wie der TU Berlin kooperiert. Bei der Tätigkeit als Gastwissenschaftler beim Fraunhofer-Institut handelt es sich hingegen nicht um eine Berufserfahrung außerhalb des Hochschulbereichs. In dieser Zeit widmete sich der Beigeladene unter Fortfall der Vergütung durch das Fraunhofer-Institut wissenschaftlichen Tätigkeiten an der ....

Durch seine im ...2017 begonnene Tätigkeit bei ...in Princeton kann der Beigeladene eine Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs von weiteren zwölf Monaten vorweisen. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Einstellungs voraussetzung der dreijährigen Berufserfahrung außerhalb des Hochschulbereichs ist der Zeitpunkt der Beschlussfassung der Berufungskommission über den Berufsungsbericht im Oktober 2018 (vgl. VG München, Beschl. v. 26.04.2010 – m 3 E 10.519 –, juris Rn. 36, 37). Unschädlich ist daher, dass die insgesamt dreijährige Berufserfahrung außerhalb des Hochschulbereichs zum Zeitpunkt der Bewerbung des Beigeladenen noch nicht vorlag. Da erst der Berufsungsbericht die Begründung des Berufsungsvorschlags enthält und damit die maßgebliche Entscheidungsgrundlage für die zu beteiligenden Gremien darstellt, war nicht auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Berufsungsvorschlag in der fünften Sitzung der Berufungskommission am 04.06.2018 abzustellen.

**(b)** Die Berufungskommission hat sich auch eingehend mit den eingeholten Gutachten befasst und diese gewürdigt. Beide Gutachter sehen den Beigeladenen eindeutig als den am besten geeigneten Bewerber an. Zu Unrecht geht der Antragsteller davon aus, der Beigeladene sei deshalb ausgewählt worden, weil dieser Student an der Hochschule ...war. Zwar nennt Herr Prof. Dr.-Ing. ...diesen Umstand zu Beginn seines Gutachtens. Es handelt sich dabei jedoch um keine wertende Aussage dahingehend, dass der Beigeladene aus diesem Grund und unabhängig von seiner fachlichen Eignung den anderen Bewerbern vorzuziehen wäre. Auch im Berufsungsbericht wird die frühere Zugehörigkeit zur Hochschule ...allein dahingehend berücksichtigt, dass der Beigeladene an renommierten Hochschulen, zu denen auch die Hochschule ...gehöre, studiert habe. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die im Rahmen der Hochschulzeit erbrachten Leistungen sind auch vor dem Hintergrund des Renommees der besuchten Hochschule zu bewerten und können Aufschluss über die fachliche Eignung geben.

**(c)** Entsprechendes gilt für die Dauer der Studien- und Promotionszeit. Das zügige Absolvieren eines Studiums und einer Promotion kann für eine größere fachliche Eignung eines Bewerbers sprechen, wenngleich die Dauer nicht losgelöst von den Einzelfallumständen betrachtet werden darf. Rechtsfehlerfrei hat die Berufungskommission angenommen, dass dem Beigeladenen insoweit ein

Eignungsvorsprung zukommt. Der Beigeladene hat in der Regelstudienzeit von acht Semestern den Studiengang, den auch der Antragsteller belegt und nach knapp acht Jahren beendet hat, mit einer besseren Abschlussnote absolviert. Die beiden Studienabschlüsse des Beigeladenen an der Hochschule ...und Universität ...sind auch nicht zusammen zu betrachten, da er in dieser Zeit – anders als der Antragsteller – zwei Diplomabschlüsse erlangt hat. Dass das lange Warten auf die Prüfung der Grund für die sechseinhalbjährige Promotionszeit ist, ist vom Antragsteller weder im Rahmen des Berufungsverfahrens noch im gerichtlichen Verfahren belegt worden.

**(d)** Die Berufungskommission war auch nicht verpflichtet, dem Antragsteller weitere Nachfragen zu den Vertiefungsgebieten Satellitenkommunikation, Kanalkodierung und Smart Grids zu stellen. In dem Berufsbericht heißt es ausdrücklich, dass die Berufungskommission die Frage der Listenfähigkeit des Antragstellers anders als Herr Prof. Dr.-Ing. ...siehe und der Antragsteller fundierte Kenntnisse auf diesen Gebieten mitbringe (Seite 26 des Berufsberichts). Dem Antragsteller hätte es obliegen, weitere Nachweise für entsprechende Kenntnisse auf diesen Gebieten vorzulegen. Dass es sich bei diesen Vertiefungsgebieten um Bereiche handelt, die im Auswahlverfahren eine maßgebliche Rolle spielen können, ist bereits dem Ausschreibungstext zu entnehmen, der darauf hinweist, dass derartige Kenntnisse von Vorteil seien.

**(e)** Unschädlich ist zudem, dass die Berufungskommission auf die Bewertungen in den abgegebenen Lehrevaluationen des Antragstellers und des Beigeladenen abgestellt hat und für den Beigeladenen lediglich eine, dafür besser bewertete Evaluation zur Verfügung stand. Liegt – wie für den Beigeladenen – nur eine Lehrevaluation vor, so ist diese eine Evaluation zu berücksichtigen. Der Antragsteller hat keinen Nachteil dadurch erlitten, dass er mehr als eine Lehrevaluation eingereicht hat. Dies ist Beleg seiner großen Lehrerfahrung, die die Berufungskommission explizit berücksichtigt hat (Seiten 4 und 25 des Berufsberichts). Auch die geringere Anzahl an Veröffentlichungen des Antragstellers hat die Antragsgegnerin der Auswahlentscheidung ohne Rechtsfehler zugrunde gelegt. Es handelt sich um ein leistungsbezogenes Kriterium, bei dem die Antragsgegnerin von einem Vorsprung des Beigeladenen ausgehen durfte. Lediglich die Doktorarbeit des Antragstellers wurde in einer Fachzeitschrift publiziert; seit seiner Tätigkeit als Hochschullehrer wurde kein weiterer Beitrag veröffentlicht. Er wird auch – anders als der Beigeladene – nicht im sogenannten H-Index geführt, der eine Aussage über das weltweite Ansehen eines Wissenschaftlers in Fachkreisen trifft. Dass dem Antragsteller eine Vielzahl an Patenten erteilt wurde, wurde durch die Berufungskommission berücksichtigt. Die Einwände des Antragstellers hinsichtlich der Umschreibung seiner Lehrveranstaltungen sowie seiner Tätigkeit bei der ...AG haben

ebenfalls nicht die Rechtswidrigkeit der Auswahlentscheidung zur Folge. Zum einen ist dem Berufungsbericht selbst keine einschränkende Feststellung dahingehend zu entnehmen, dass die Lehrveranstaltungen lediglich Einführungscharakter aufweisen. Zum anderen führt auch Herr Prof. Dr.-Ing. ...in seinem Gutachten aus, dass die Veranstaltungen anscheinend Einführungscharakter haben oder sich auf Netzwerkaspekte beziehen, und nennt damit nicht allein die Schwierigkeit der Lehrveranstaltungen. Auch die Aussage, dass der Antragsteller im Rahmen seiner Tätigkeit für die ...AG lediglich Präsentationen gehalten und Machbarkeitsstudien durchgeführt habe, ist zwar im Gutachten von Herrn Prof. Dr.-Ing. ..., nicht jedoch in dem für die Auswahlentscheidung maßgeblichen Berufungsbericht enthalten.

(f) Die fehlerhaften Angaben zum Lebenslauf des Antragstellers im Berufungsbericht führen zwar dazu, dass ein unrichtiger Sachverhalt zugrunde gelegt wurde und seitens des Antragstellers Zweifel an dem sorgfältigen Studium seiner Bewerbungsunterlagen durch die Berufungskommission aufkamen. Die Angaben waren jedoch von vornherein nicht geeignet, sich nachteilig für ihn auszuwirken. Die Note zur Promotion des Antragstellers wurde auf Seite 25 des Berufungsberichts mit „summa cum laude“ und damit besser als tatsächlich erreicht („sehr gut“) angegeben. Zudem wurde fälschlicherweise die ...anstelle der ...als Hochschule angegeben, an der der Antragsteller promoviert hat. Bei der Angabe der Promotionsnote handelt es sich um eine für den Antragsteller positive Angabe, die ihm – wenn überhaupt – lediglich einen unberechtigten Vorteil gegenüber den Konkurrenten verschaffen könnte. Hinsichtlich der falschen Angabe der Hochschule ist nicht ersichtlich, dass die Berufungskommission einer Promotion an der ...mehr fachliche Leistungsfähigkeit beimisst als einer Promotion an der .... Beide Universitäten gehören zu den Universitäten, die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen sogenannten Eliten-Status erhielten. Auch die Dauer und der Zeitraum der Tätigkeit des Antragstellers bei der ...AG wurden im Berufungsbericht nicht korrekt angegeben, indem eine Tätigkeit von 2005 bis 2011 anstelle von 2011 bis 2015 angegeben wurde (Seite 26 des Berufungsberichts). Auch insoweit ist jedoch nicht ersichtlich, dass sich diese Angaben nachteilig für den Antragsteller ausgewirkt haben könnten. Es wurde mit sechs Jahren ein längerer als tatsächlich erbrachter Zeitraum (vier Jahre) bei der ...AG angegeben. Da der Ausschreibungstext eine mehrjährige Berufserfahrung auch in der Industrie voraussetzt, ist die fehlerhafte Angabe auch insoweit – wenn überhaupt – geeignet, ihm einen unberechtigten Vorteil zu verschaffen. Daraus, dass die Tätigkeit, wie sie im Berufungsbericht angegeben ist, länger zurückliegt als es tatsächlich der Fall ist, erwächst dem Antragsteller kein Nachteil; es fehlt an entsprechenden Ausführungen im

Berufungsbericht, dass dies zulasten des Antragstellers berücksichtigt wurde. Zudem dienten die Angaben ausweislich der Überschrift allein der Prüfung, ob die formalen Einstellungsvoraussetzungen vorliegen; dies wurde beim Antragsteller bejaht.

**bb)** Ob das Rektorat durch die Entscheidung, den Antragsteller von der Rangliste des Berufungsvorschlags zu nehmen und den Berufungsvorschlag als Zweierliste an die senatorische Behörde weiterzuleiten, seinen Entscheidungsspielraum überschritten und die fachliche Einschätzungsprärogative der Berufungskommission missachtet hat, kann dahinstehen. Ein Rechtsfehler könnte sich daraus ergeben, dass weder § 18 BremHG noch die aufgrund der Ermächtigung in § 18 Abs. 5 BremHG erlassene Berufsordnung dem Rektorat die Befugnis einräumt, einen von der Berufungskommission und dem Fakultätsrat als listenfähig angesehenen Bewerber von der Berufungsvorschlagsliste zu streichen. Zwar wurde vor der Beschlussfassung durch das Rektorat dem Fakultätsrat Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, woraufhin dieser der Änderung zugestimmt hat, was zu einer Heilung geführt haben könnte; ob auch die Berufungskommission als das Gremium, das die maßgeblichen Schritte zur Bestenauswahl vorgenommen hat, beteiligt wurde, lässt sich dem Behördenvorgang jedoch nicht entnehmen. Die Frage, ob und wie die Berufungskommission hätte beteiligt werden müssen, bedarf vorliegend indes keiner Klärung. Ob das Rektorat die Weiterleitung des Berufungsvorschlags abweichend von dem Fakultätsrat und der Berufungskommission in der gebotenen Art und Weise sachgerecht begründet hat oder der pauschale Verweis auf das Gutachten von Herrn Prof. Dr.-Ing. ...unzureichend ist, bedarf ebenfalls keiner Entscheidung.

Denn der Antragsteller kann sich auf eine mögliche Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruches jedenfalls nicht berufen.

Die Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruches hat nur dann den Erfolg des Eilantrages zur Folge, wenn die Aussichten des Antragstellers bei einer erneuten, den aufgezeigten Rechtsfehler vermeidenden Auswahlentscheidung ausgewählt zu werden, zumindest offen sind. Da die Anforderungen an einen Erfolg des unterlegenen Bewerbers nicht überspannt werden dürfen, hat eine Ernennung des ausgewählten Bewerbers bereits dann zu unterbleiben, wenn die Auswahl jedenfalls möglich erscheint. Abzustellen ist darauf, ob eine wertende Betrachtung aller Umstände des Einzelfalles klar erkennbar ergibt, dass der Rechtsschutzsuchende auch im Fall einer nach den Maßstäben der Bestenauslese fehlerfrei vorgenommenen Auswahlentscheidung im Verhältnis zu den Mitbewerbern (nicht nur den Beigeladenen) chancenlos sein wird, eine realistische und nicht nur theoretische Beförderungschance also nicht besteht (OVG Bremen, Beschl. v.

12.11.2018 – 2 B 167/18 –, juris Rn. 19, 20). Dabei ist der dem Dienstherrn bei der Auswahlentscheidung zustehende Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu beachten; Aufgabe des Gerichts ist es nicht, den besser geeigneten Bewerber zu bestimmen und eine eigene Prognose der Erfolgsaussichten der Bewerbung vorzunehmen (BVerfG, Beschl. v. 24.09.2002 – 2 BvR 857/02 –, juris Rn. 16).

An einer realistischen Auswahlchance des Antragstellers fehlt es vorliegend. Bei wertender Betrachtung ist ausgeschlossen, dass eine Weiterleitung des Berufungsvorschlags an die senatorische Behörde, in dem der Antragsteller auf Listenplatz 3 positioniert ist, zu einer Auswahl des Antragstellers führen wird. Dabei ist einerseits die Entscheidung des Rektorats, den Listenplatzierungen 1 und 2 zuzustimmen (1), und andererseits die Kompetenzverteilung zwischen der Hochschule und der senatorischen Behörde (2) zu berücksichtigen.

**(1)** Das Rektorat hat den Berufungsvorschlag mit dem Beigeladenen auf Listenplatz 1 und mit der weiteren Bewerberin auf Listenplatz 2 an die senatorische Behörde weitergeleitet und damit zum Ausdruck gebracht, dass sie die Einschätzung der Berufungskommission und des Fakultätsrats, den Beigeladenen als den am besten geeigneten Bewerber anzusehen, teilt. Diese Einschätzung ist – wie bereits dargelegt – rechtlich nicht zu beanstanden. Mit der Entscheidung des Rektorats haben alle drei am Auswahlverfahren beteiligten Gremien der Hochschule (Berufungskommission, Fakultätsrat, Rektorat) übereinstimmend festgestellt, dass aus Sicht der Hochschule der Beigeladene berufen werden soll. Dieser hat den ihm durch die senatorische Behörde erteilten Ruf auch angenommen und damit deutlich gemacht, dass er gewillt ist, die Stelle anzutreten. Angenommen, das Rektorat hätte den Berufungsvorschlag mit dem Antragsteller auf Listenplatz 3 an die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz weitergeleitet, so wäre der Beigeladene bei realistischer Betrachtung ebenfalls berufen worden.

**(2)** Dies beruht darauf, dass die Befugnisse der Hochschule und der senatorischen Behörde durch die einfachgesetzlichen Vorschriften sowie verfassungsrechtliche Vorgaben determiniert sind und eine Bindung der senatorischen Behörde an die Einschätzung der Hochschule zur fachlichen Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zur Folge haben. Eine Berufung des Antragstellers ohne Kompetenzüberschreitung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz erscheint ausgeschlossen.



§ 18 BremHG sowie die Berufsordnung enthalten Regelungen zum Berufungsverfahren von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern: Die für die Besetzung einer Hochschullehrerstelle fachlich zuständige Fakultät bzw. Abteilung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Berufsordnung eine Berufungskommission, die einen Berufungsvorschlag erstellt; dieser soll drei Namen enthalten, § 11 Abs. 1 Satz 1 Berufsordnung. Der nach § 12 Abs. 1 Berufsordnung von der Berufungskommission erstellte und beschlossene Berufsberichts wird dem Fakultäts- bzw. Abteilungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach der Entscheidung des Fakultäts- bzw. Abteilungsrats über die Annahme des Berufsberichts legt dieser den Berufungsvorschlag mit dem Berufsberichts dem Rektorat zur Beschlussfassung und zur Weiterleitung an die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vor, §§ 15, 16 Abs. 1 Satz 1 Berufsordnung. Nach § 18 Abs. 8 Satz 1 und 2 BremHG i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 Berufsordnung kann das Rektorat den vorgelegten Berufungsvorschlag übernehmen und an die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz weiterleiten. Es kann den Vorschlag mit geänderter Reihenfolge weiterleiten, wenn es zuvor dem Fakultäts- bzw. Abteilungsrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

In § 18 Abs. 9 Satz 1 BremHG ist geregelt, dass die Berufung auf Grund des Berufungsvorschlages des Rektorats der Hochschule durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage des ordnungsgemäßen Berufungsvorschlages erfolgt. Aus Gründen, die nicht auf die Beurteilung der fachlichen Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin gestützt sind, kann die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz von der Reihenfolge des Vorschlags des Rektorats der Hochschule abweichend die Berufung vornehmen, § 18 Abs. 9 Satz 2 BremHG. § 18 BremHG regelt das Prinzip des Zusammenwirkens von Hochschule und senatorischer Behörde, indem bei der Berufung der Professorinnen und Professoren das Vorschlagsrecht der Hochschulen einerseits und das staatliche Berufsrecht andererseits miteinander verbunden werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollten durch die Regelung des Berufsverfahrens die Rechte des Rektorats und der senatorischen Behörde gestärkt werden. Eine vollständige Übertragung des Berufsrechts auf die Hochschulen sollte trotz der vorgenommenen Stärkung der Leitungsbefugnis noch nicht erfolgen, weil die Einflussnahmemöglichkeit der Rechtsaufsicht führenden senatorischen Behörde auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen der letzten Jahre und angesichts der bevorstehenden erforderlichen Einschnitte und engen haushaltsrechtlichen Vorgaben als Korrektiv noch beibehalten werden müsse (Bremische Bürgerschaft – Landtag – Drs. 16/1316, S. 45 und 46).

Bereits aus den einfachgesetzlichen Regelungen folgt, dass die Letztentscheidungskompetenz zwar bei der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz liegt, sie aber grundsätzlich an die Entscheidung der Hochschule über den Berufungsvorschlag gebunden ist. § 18 Abs. 9 Satz 2 BremHG, der der senatorischen Behörde eine Berufung abweichend von der vom Rektorat vorgeschlagenen Reihenfolge (nur) dann erlaubt, wenn es sich um Gründe handelt, die nicht auf der Beurteilung der fachlichen Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber beruhen, ist Ausdruck der der Hochschule zustehenden Einschätzungsprärogative zur fachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Eine von der vorgeschlagenen Reihenfolge abweichende Berufung aufgrund der Auffassung der senatorischen Behörde, der Zweit- oder Drittplatzierte sei fachlich besser geeignet als der Erstplatzierte, scheidet daher aus. Die senatorische Behörde ist insoweit auf die Überprüfung von Rechtsfehlern beschränkt. So kann sie eine Berufung des Erstplatzierten mit dem Argument ablehnen, dass bei ihm die Einstellungs Voraussetzungen nach § 116 BremBG nicht vorliegen oder monieren, dass das einzuhaltende Verfahren nicht eingehalten, ein falscher Sachverhalt zugrunde gelegt, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachwidrige Erwägungen angestellt wurden. Der Prüfungsmaßstab der senatorischen Behörde zur Frage der fachlichen Qualifikation ähnelt damit dem gerichtlichen Prüfungsmaßstab bei beamtenrechtlichen Auswahlverfahren.

Diese eingeschränkte Prüfungskompetenz der senatorischen Behörde ist auch verfassungsrechtlich geboten. Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sind Wissenschaft, Forschung und Lehre frei. Es handelt sich dabei um eine objektive, das Verhältnis von Wissenschaft, Forschung und Lehre zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm (BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 – 1 BvR 424/71 –, juris Rn. 91; BVerfG, Beschl. v. 20.07.2010 – 1 BvR 748/06 –, juris Rn. 88). Der Hochschule steht grundsätzlich eine verfassungsrechtlich geschützte Beurteilungskompetenz über die Qualifikation eines Bewerbers für eine Hochschullehrerstelle zu, die als Kernstück des Mitwirkungsrechts der Universität der staatlichen Bestimmung grundsätzlich verschlossen ist. Sie darf hinsichtlich der Einschätzung zur fachlichen Qualifikation nur ausnahmsweise durch staatliche Maßnahmen übergangen werden (BVerwG, Urt. v. 09.05.1985 – 2 C 16/83 –, juris Rn. 29; BVerwG, Urt. v. 22.04.1977 – VII C 17.74 –, juris Rn. 28; BVerwG, Beschl. v. 18.05.1981 – 7 B 116/81 –, juris Rn. 5). Da im deutschen Hochschulrecht regelmäßig nicht die Hochschulen, sondern der Staat als deren Träger Dienstherr bzw. Arbeitgeber der an den Hochschulen Tätigen ist und damit allein und unmittelbar die personalrechtliche Verantwortung trägt, können gewichtige Ablehnungsgründe des Staates auch im personalrechtlichen Bereich liegen. Dabei sollen nicht nur rechtlich

zwingende, sondern auch unterhalb dieser Schwelle liegende Gründe, die die personelle Eignung des Bewerbers berühren, hinreichendes Gewicht haben, um einen Berufungsvorschlag der Hochschule zurückzuweisen (BVerwG, Urt. v. 22.04.1977 – VII C 17.74 –, juris Rn. 28 zur Frage, ob die zuständige Behörde die Zustimmung zur Erteilung eines Lehrauftrages aufgrund der Mitgliedschaft der Lehrkraft bei der DKP ablehnen darf). Eine von der vorgeschlagenen Reihenfolge abweichende Auswahl soll auch dann verfassungsrechtlich zulässig sein, wenn ein nicht auf Listenplatz 1 positionierter Bewerber nach Einschätzung des zuständigen Ministers zu einer ausgewogeneren, vielschichtigeren Zusammensetzung der an der Hochschule vertretenen unterschiedlichen Lehrmeinungen beizutragen vermag (BVerwG, Urt. v. 09.05.1985 – 2 C 16/83 –, juris Rn. 30).

Im Rahmen der vom Gesetzgeber vorgesehenen Hochschulorganisation muss sichergestellt sein, dass den in der Wissenschaft Tätigen ausreichend Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten eingeräumt werden und die Wissenschaftsadäquanz von hochschulorganisatorischen Entscheidungen in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise gesichert ist; ob dies der Fall ist, ist im Wege einer Gesamtwürdigung zu beantworten (BVerfG, Beschl. v. 20.07.2010 – 1 BvR 748/06 –, juris Rn. 95 zur Kompetenzverteilung zwischen dem Dekanat und dem Fakultätsrat). Sind den Leitungsorganen der Hochschule substantielle personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse im wissenschaftsrelevanten Bereich zugewiesen, so müssen diese durch direkte oder indirekte Mitwirkungs-, Einfluss-, Informations- und Kontrollrechte der Kollegialorgane kompensiert werden (BVerfG, a. a. O.). Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Verfassungskonformität der §§ 90, 91 HmbHG ausgeführt, dass das Dekanat nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vom Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses, in dem den Professoren die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen zukommt, abweichen dürfen (BVerfG, a. a. O., Rn. 110). Diese Grundsätze sind auf das Verhältnis Hochschule und Staat zu übertragen. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Ausdruck gebracht, dass dem Votum des Berufungsausschusses eine maßgebliche Bedeutung beizumessen ist, von dem das Dekanat – einem dem Bereich der Hochschule zuzuordnenden Leitungsorgan – im Regelfall nicht abweichen darf. Für das Verhältnis von Hochschule zu Staat und die Konstellation, dass die zu beteiligenden Hochschulgremien übereinstimmend einen der Bewerber als den am besten geeigneten Kandidaten ansehen, muss dies erst recht gelten. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der angesprochenen Stärkung der mit in der Wissenschaft Tätigen besetzten Gremien im Verhältnis zu den Leitungsorganen der Hochschulen einerseits und der Stärkung der Leitungsorgane der Hochschule im Verhältnis zur senatorischen Behörde andererseits.

Die Stärkung der bremischen Hochschulen im Bereich des Berufungsrechts von Hochschullehrerinnen und -lehrern zeigt sich auch in der Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 18 BremHG, in der es heißt, eine vollständige Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen solle trotz der vorgenommenen Stärkung der Leitungsbefugnis „noch nicht“ erfolgen (Bremische Bürgerschaft – Landtag – Drs. 16/1316, S. 46).

Wann ein „besonders begründeter Ausnahmefall“ vorliegt, wird in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts nicht näher konkretisiert. Nach Auffassung der Kammer liegt ein solcher Ausnahmefall nur dann vor, wenn sich die bessere fachliche Qualifikation eines Mitkonkurrenten derart evident aufdrängt, dass eine Auswahl des von der Hochschule vorgeschlagenen Bewerbers rechtsfehlerhaft wäre. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn nicht nur die eingeholten vergleichenden Gutachten zu einem eindeutigen Eignungsvorsprung eines bestimmten Bewerbers gelangen, sondern auch die Berufungskommission in ihrem Berufsbericht zu den weiteren heranzuziehenden Gesichtspunkten wie der Probelehrveranstaltung, dem Fachvortrag und der persönlichen Anhörung ausführt, dass ein bestimmter Bewerber besser geeignet ist, sie dennoch einen anderen Bewerber auf Listenplatz 1 positioniert. Eine Abweichung der senatorischen Behörde vom Vorschlag der Hochschule aus personalrechtlichen oder die personelle Eignung betreffenden Gründen ist nach diesen Grundsätzen ebenfalls auf Ausnahmefälle beschränkt. Dazu zählen beispielsweise die Einstellungsvoraussetzungen, deren Vorliegen auch die senatorische Behörde zu überprüfen hat. Insoweit erscheint fraglich, ob die abweichende Berufung durch den zuständigen Minister aufgrund einer angenommenen besseren Zusammensetzung der vertretenen Lehrmeinungen (siehe dazu BVerwG, Urt. v. 09.05.1985 – 2 C 16/83 –, juris Rn. 30) der verfassungsrechtlich geschützten Beurteilungskompetenz der Hochschule ausreichend Rechnung trägt.

In diesem Lichte ist auch § 18 Abs. 9 Satz 3 BremHG zu lesen, der die senatorische Behörde berechtigt, gegenüber dem Rektorat begründete Bedenken geltend zu machen und die Einholung von vergleichenden Gutachten zu verlangen. Nur im Ausnahmefall dürfen sich diese geltend gemachten Bedenken auf die fachliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber beziehen.

Es wurde bereits ausgeführt, dass die Entscheidung der Hochschulgremien, den Beigeladenen als den am besten geeigneten Bewerber anzusehen, keinen rechtlichen Bedenken begegnet. Es ist auch nicht ersichtlich, dass ein Ausnahmefall vorliegt, der in Übereinstimmung mit den dargelegten verfassungsrechtlichen Vorgaben eine

abweichende Entscheidung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zur fachlichen Qualifikation oder zu personalrechtlichen Erwägungen rechtfertigen würde.

**2.** Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und sich keinem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt. Es entspricht deshalb nicht der Billigkeit, seine außergerichtlichen Kosten nach § 162 Abs. 3 VwGO dem Antragsteller aufzuerlegen.

**3.** Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Satz 4 GKG i. V. m. Ziffer 10.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (OVG Bremen, Beschl. v. 09.01.2014 – 2 B 198/13 –, juris Rn. 51 ff.; 3 x 4.967,98 Euro = 14.903,94 Euro).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195  
Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzu legen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195  
Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzu legen.

gez. Korrell

gez. Dr. Sieweke

gez. Lange

**Beglaubigt:**  
Bremen, 13.06.2019

Wilde  
Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle